

(Aufschiebung des Wirksamkeitsbeginnes der Versicherungsordnung.) Bei Erlassung der kaiserlichen Verordnung vom 22. November 1915, RG. Nr. 343, die den Wirksamkeitsbeginn des überwiegenden Teiles der Vorschriften der Versicherungsordnung auf den 1. Jänner 1917 festsetzte, bestand die Hoffnung, daß der Krieg im Laufe des Jahres 1916 zu Ende gehen wird. Es wurde ferner angenommen, daß die Versicherungsanstalten, von der zuständigen Regierungsstelle geleitet, die für die Einführung des neuen Rechtes in den Versicherungsverkehr erforderlichen umfassenden Vorarbeiten innerhalb der festgesetzten Frist würden fertigstellen können. In der Tat stehen die juristischen Vorarbeiten, insbesondere die Neugestaltung der allgemeinen Versicherungsbedingungen aller Versicherungszweige, dank der eifrigen Tätigkeit aller Beteiligten knapp vor dem Abschlusse. Ungünstig hat sich aber wegen der fortschreitenden Verminderung der Arbeitskräfte die Sachlage hinsichtlich der technischen Vorarbeiten gestaltet. Die Uebersetzung zahlreicher Betriebsformulare in alle Landes Sprachen konnte nicht mehr rechtzeitig besorgt werden, und infolge des andauernd abnehmenden Personalstandes der Buchdruckereien und des Papiermangels ist die rechtzeitige Fertigstellung der vielen Millionen von Drucksachen (Antragscheine, Versicherungsurkunden etc.) unmöglich geworden. Der Mangel der erforderlichen Geschäftsbeihilfe verhinderte aber auch die für einen klaglosen Betrieb unerlässliche Einführung der an Zahl sehr verringerten Außenorgane der Anstalten in die neuen Rechtsvorschriften. Es erwies sich daher, sollte nicht eine schädliche Unsicherheit in den Versicherungsverkehr gebracht werden, die Aufschiebung des Beginnes der Wirksamkeit der Versicherungsordnung als unerlässlich. Da die Vorarbeiten bereits so weit gediehen sind, muß der Zeitraum eines weiteren Jahres für die Ueberleitung in das neue Recht unter allen Umständen ausreichen. Der Wirksamkeitsbeginn ist daher auf den 1. Jänner 1918 aufgeschoben worden. Eine Ausnahme tritt nur hinsichtlich einiger auf den Grundbuchstand abgestellter Vorschriften dort ein, wo das Grundbuch infolge der kriegerischen Ereignisse beschädigt oder zerstört worden ist. Die Geltung dieser Vorschriften bleibt bis zur Wiederherstellung der betreffenden Grundbucheinlage aufgeschoben. Im Zusammenhang mit der Aufschiebung des Wirksamkeitsbeginnes mußten auch die in den Ueberleitungsbestimmungen der Einführungsverordnung enthaltenen zeitlichen Festsetzungen entsprechend verschoben und richtiggestellt werden.